

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Glowe vom 10. März 2015

<i>Organisationseinheit:</i> Tourismus und Beteiligungsverwaltung <i>Bearbeitung:</i> Christine Meinert	<i>Datum</i> 22.11.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe (Entscheidung)	07.12.2022	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde erhebt gemäß § 44 KV M-V Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen finanziert die Gemeinde Glowe mit der Kurabgabe nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes.

Die Höhe des Abgabensatzes ist zu kalkulieren und in der Satzung zu bestimmen. Die aktuelle Kalkulation erfordert eine Anpassung des Abgabensatzes.

Beschlussvorschlag

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

(KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.146), zul. Geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe die dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Glowe vom 10. März 2015 erlassen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	☒	
Kosten:	€	Folgekosten:	€		
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	3. Änderungssatzung Kurabgabe
---	-------------------------------

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Glowe vom 10. März 2015

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.146), zul. Geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe Vom 07.12.2022 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1 Änderung des § 4 Höhe

§ 4 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Glowe vom 10.03.23015 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag (An- und Abreisetag gleich ein Aufenthaltstag) im Erhebungsgebiet

	voll	ermäßigt
Hauptsaison (01.Mai bis 30.September)	2,00 €	1,50 €
Nebensaison (01.Oktober bis 30.April)	1,50 €	1,00 €
Jahreskurkarten	50,00 €	30,00 €
Hundehalter zusätzlich je Hund	0,50 €	20,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Glowe, den.....(Ausfertigungsdatum)

Mielke
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Glowe geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk: ausgehängt am: _____ bestätigt: _____
- Öffentliche Bekanntmachung - abzunehmen am: _____
abgenommen am: _____ bestätigt: _____

Bekanntmachungsort:

- ☐ Schaukasten Hauptstraße Nr. 82
☐ Schaukasten im Ortsteil Polchow, Dorfstraße